

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Beteiligung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommerns möchte ich zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze wie folgt Stellung nehmen:

Aus Sicht Mecklenburg-Vorpommerns bestehen aus fachlicher Sicht gegen den o.g. Referentenentwurf keine durchgreifenden Bedenken. Dennoch wird erhebliches Verbesserungspotential gesehen, um den Entwurf klarer und eindeutiger zu fassen, was insbesondere die Handhabbarkeit durch die Registerbehörde sowie durch die Nutzer der Daten und der Unternehmen optimieren würde.

Im Einzelnen:

Das Ansinnen, im Rahmen der Registermodernisierung auch Unternehmen eindeutig identifizieren zu können und auch diese im Rahmen von "once only" zu entlasten, ist aus verfahrensrechtlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Der vorliegende Gesetzentwurf kann jedoch nur als erster Schritt verstanden werden. Aus dem Entwurf geht nicht hervor, was nach der mit diesem Gesetz beabsichtigten ersten Ausbaustufe an weiteren Stufen/Folgeregelungen beabsichtigt ist. Dies sollte unbedingt hinterfragt werden.

Zu Artikel 1:

Nach Artikel 1 ist vorgesehen, dass beim Statistischen Bundesamt ein Register über Unternehmensbasisdaten errichtet und betrieben wird. Dieses wird ein Verwaltungsregister sein, das nach hiesiger Auffassung nicht zwingend bei einer Statistikstelle angebunden sein muss. Dass die Abschottung eine bereits geübte Praxis im Statistischen Bundesamt ist und es deswegen besonders als Registerstelle geeignet sein soll, ist auch nicht überzeugend, sondern wird eher Fragen aufwerfen. Hierzu weise ich auf das Rückspielverbot hin, das einen Datenaustausch von Statistikregistern in Verwaltungsregister verbietet. Und ich verweise auf das Registermodernisierungsgesetz, das sich gerade nicht des Statistischen Bundesamtes, sondern einer Verwaltungsbehörde bedient.

Aus statistikfachlicher Sicht ist die Schaffung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer grundsätzlich zu begrüßen. Sie wird den Statistischen Ämtern der Länder als weitere Informationsquelle dienen können, allerdings nur dann, wenn die Stellen, die das Basisregister beliefern, alle Änderungen, Ergänzungen und Neuanmeldungen unter zwingender Verwendung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer melden.

Das Basisregister bildet jedoch nur Unternehmen - ohne Regionalbezug bei Niederlassungen - ab. Deswegen ist das ursprüngliche Ziel dieser Gesetzesinitiative, der Bürokratieabbau, keinesfalls erreicht. Durch das Unternehmensbasisdatenregister können weder die Statistischen Ämter der Länder die für sie benötigten regionalen Daten erhalten, noch werden Unternehmen mit Niederlassungen Entlastungen von Auskunftspflichten erfahren. Daher muss dieser Weg weiterverfolgt werden und an einer Wirtschaftsnummer mit regionaler Untergliederung gearbeitet werden. Solange die Statistischen Ämter der Länder die regionalen Daten nur aus anderen Quellen, insbesondere von der Bundesagentur für Arbeit, erhalten und diese nicht im Basisregister berücksichtigt werden, ist zu erwarten, dass die Statistischen Ämter der Länder aufgrund der parallel weiterhin zu erfolgenden Datenlieferung der Bundesagentur für Arbeit zu anderen Erkenntnissen

bzgl. des Unternehmens-Betriebs-Zusammenhangs kommen als die Dateninhalte des Basisdatenregisters.

Die Regelungen zur Auskunft bzw. eines Auskunftsanspruches hinsichtlich der Basisdaten und der Protokolldaten bedürfen einer umfassenden Klarstellung. Eine deutliche Regelung zur Auskunft bzw. eines Auskunftsanspruches über Basisdaten findet sich nicht, zu Protokolldaten sind in § 6 nur Regelungen zur Auskunftserteilung getroffen worden. Ob für Unternehmen ein Auskunftsanspruch über die Protokolldaten besteht, ist unklar. Allein die Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 1 Nr. 3 lässt den Erlass näherer Bestimmungen zu, die jedoch auf einer gesetzlichen Vorgabe basieren müssten. Natürliche Personen könnten zumindest eine Auskunft über personenbezogene Basis- und Protokolldaten direkt aus Art. 15 DSGVO geltend machen. Zumindest in der Begründung sollten hierzu umfassende Ausführungen gemacht werden.

Im Einzelnen:

Zu § 2 (Wirtschaftsnummer)

Der Gesetzentwurf enthält keine genauen Vorgaben oder Anforderungen an die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer. Aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich lediglich, dass die Unternehmensnummer nach § 136a SGB VII der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer "dient". Zwischen der Unternehmensnummer und der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer dürfte aber keine Identität bestehen, anderenfalls bräuchte die Unternehmensnummer nicht zusätzlich im Basisregister gespeichert zu werden (s. § 3 Abs. 4 Nr. 6). Es wird vorgeschlagen, für die Bildung der Wirtschaftsnummer weitergehende Regelungen zu treffen. Sollten Regelungen zur Bildung und ggf. weitere Vorgaben zur bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer nicht im Gesetz getroffen werden, wird hierfür eine Verordnungsermächtigung für erforderlich gehalten, die in § 8 aufzunehmen wäre.

Zu § 3 Abs. 6

Unternehmensbasisdaten (Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten) sind spätestens 20 Jahre nach Aufgabe der Unternehmenstätigkeit zu löschen. Um den Vorgaben des Datenschutzrechts Genüge zu tun, sollte eine Unterscheidung zwischen Daten mit und ohne Personenbezug gemacht und die späte Lösungsfrist ausreichend und überzeugend begründet werden.

Zu § 4

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 übermittelt die "Global Legal Entity Identifier Foundation" (GLEIF) der Registerbehörde die Rechtsträgerkennnummer. Die GLEIF ist eine supranationale gemeinnützige Organisation mit Hauptsitz in Basel, Schweiz. Es sollte zunächst geprüft werden, ob diese Stiftung dem deutschen Recht unterliegt und inwiefern sie überhaupt dazu verpflichtet werden kann, Daten an die Registerbehörde zu übermitteln.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

Hier fehlt (im Gegensatz zu allen anderen Alternativen) die Zweckbestimmung für die Datenverarbeitung (hier: Übermittlung). Angesichts der Vielzahl der umfassten Behörden und damit verbunden ggf. unterschiedlichen Zwecken mag eine dezidierte Aufzählung der Zwecke eventuell untunlich sein. Eine allgemeine Formulierung wie "zu den jeweiligen Zwecken" wäre jedoch dem vollständigen Fehlen einer Zweckbestimmungsregelung vorzuziehen.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 2

Die Worte "Nummer 1 bis 9" können entfallen, da mit dem Verweis auf Abs. 1 bereits alle Nummern (1-9) erfasst werden.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Inhalt einer Pflicht-Verordnung. Die Inhalte der Verordnung sind allerdings zu unbestimmt. Auch die Gesetzesbegründung verleiht nur wenig mehr Kontur. Es erscheint fraglich, ob § 8 Abs. 1 den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 GG genügt. Unter Berücksichtigung der Begründung wäre es zumindest hilfreich, die Verordnungsermächtigungen im Sinne der Begründung zu konkretisieren.

Folgende Formulierung für § 8 Abs. 1 wird vorgeschlagen:

"Das . Folgendes zu regeln:

1. Einzelheiten über die Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 an die betroffenen Unternehmen, insbesondere den Weg und die Zuständigkeiten der Mitteilung,
2. die Maßnahmen (.),
3. nähere Bestimmungen über die Erteilung von Auskünften,
4. die Festlegung technischer und organisatorischer Standards und
5. die Einzelheiten der Datenübermittlungen nach den §§ 4 und 5, insbesondere ???."

In jedem Falle sollten eingehendere Begründungen erfolgen. So ist auch anhand der Begründung nicht klar, was mit Nr. 4 genau geregelt werden soll. Bei Nr. 5 ist überhaupt nicht ersichtlich, welche Einzelheiten geregelt werden sollen. Möglicherweise gibt es auch Überschneidungen zwischen 4 und 5.

Zu Absatz 2

Auch im Hinblick auf die optionalen Verordnungen nach Absatz 2 erscheint es fraglich, ob diese hinreichend bestimmt sind. Im Hinblick auf Abs. 2 Nr. 1 stellt sich zudem die Frage, welche Verpflichtung hier für die Unternehmen geregelt werden sollen. Sofern es um die verpflichtende Verwendung der einheitlichen Wirtschaftsnummer in einem Verwaltungsverfahren geht, dürfte das URegG und eine hierauf gestützte Verordnung nicht der richtige Regelungsort sein.

Daneben könnten Verwaltungsverfahren, die von den Ländern geführt werden, höchstens erfasst werden, sofern diese Bundesrecht ausführen. Wenn es nach der Begründung zu Abs. 2 Nr. 2 darum gehen soll, durch Verordnung den Kreis der im Basisregister zu speichernden Unternehmen zu präzisieren und Ausnahmen von der Erfassung zuzulassen, dann sollte dies so explizit in die Ermächtigung aufgenommen werden.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf Absatz 3 sollte geprüft werden, ob auf diese Verordnungsermächtigung zu verzichten ist. Aus hiesiger Sicht erscheint es mindestens vorzugswürdig, eine Erweiterung der an das Basisregister liefernden öffentlichen Stellen und aus dem Basisregister empfangenden öffentlichen Stellen nicht in eine Verordnung auszulagern. Derartige Regelungen sollten grundsätzlich dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Im Übrigen würde die Aufzählung der öffentlichen Stellen, die Daten übermitteln sollen bzw. die Daten übermittelt bekommen, teilweise im Gesetz und teilweise in Verordnungen erfolgen. Dies würde die Handhabbarkeit erschweren und gilt es zu vermeiden.

Zu Artikel 4:

Die durch Artikel 4 vorgesehenen Änderungen am Statistikregistergesetz ergänzen das URegG hinsichtlich der Nutzungsberechtigung für die amtliche Statistik. Die Übermittlung bzw. der Abruf von Unternehmensbasisdaten soll tagaktuell erfolgen, sodass sich die Aktualität des Statistikregisters erhöhen dürfte. Mögliche Entlastungen für die statistischen Landesämter können sich zukünftig z. B. dadurch ergeben, dass Auskünfte für andere Behörden durch das Basisregister erledigt werden. In § 3 Abs. 3 Nr. 7 des URegG ist festgelegt, dass die Haupttätigkeit des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige im Basisregister zu führen ist. Theoretisch könnte z. B. das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der EEG zukünftig die Angaben direkt aus dem Unternehmensbasisdatenregister bekommen. § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) könnte dann demzufolge gestrichen werden. Da das BAFA im UBRegG bislang aber nicht berücksichtigt wird, ergeben sich diese Einsparpotentiale für die Statistische Ämter der Länder allerdings noch nicht.

Nach der Gesetzesbegründung zu Artikel 4 sollen die Unternehmen von Statistikpflichten entlastet werden. Dort heißt es u. a.: "Die Unternehmen werden von Statistikpflichten entlastet, da aufgrund der hohen Aktualität der Unternehmensbasisdaten auf Befragungen nach § 7 StatRegG in großem Umfang verzichtet werden kann." Das Statistische Amt M-V ist der Auffassung, dass diese Aussage nicht zutrifft, da der Umfang der Nachfragen beim Statistischen Amt M-V nie groß war. Es handele sich lediglich um wenige Einzelfälle. Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern, wie auch in den anderen Bundesländern, werden demzufolge durch das Unternehmensdatenbasisregister nahezu keine Entlastung erfahren.

Außerdem steht in der Begründung: "[.] die Vollständigkeit des Statistikregisters wird deutlich erhöht, da mit den Unternehmensbasisdaten auch Angaben zu Unternehmen ohne Beschäftigte (sogenannte Solo-Selbständige) und Angaben zu Unternehmen in umsatzsteuerbefreiten Branchen [.] abgerufen werden können". Es war bisher nicht Aufgabe des statistischen Unternehmensregisters, solche Einheiten zu führen oder gar auszuwerten. Durch die Regelung werden nun eine Vielzahl an Anpassungen erforderlich, z. B. im Auswertungskonzept und praktisch in der Änderung des Stilllegungskonzepts. Diese Änderungen verursachen Aufwände, die zusätzliche Mittel für Personal und IT binden.

Bezogen auf das Statistische Amt M-V entsteht mit der einzuführenden einheitlichen Unternehmensnummer im Statistischen Unternehmensregister ein finanzieller einmaliger Umstellungsaufwand.

Zu Artikel 5:

Mit Ausnahme des Artikels 2, der am 01.01.2023 in Kraft tritt, soll das UBRegG am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Rein faktisch hängt das Basisregister aber von der erst ab dem 01.01.2023 zulässigen Datenübermittlung nach § 136b SGB VII ab. Unabhängig davon, ob nicht auch ein grundsätzliches Inkrafttreten am 01.01.2023 ambitioniert erscheint, sollte überlegt werden, ob das Gesetz nicht grundsätzlich erst am 01.01.2023 in Kraft treten sollte und nur die Bestimmungen, die bereits vorher benötigt werden, bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (z. B. die Verordnungsermächtigungen in § 8). Es wird im Übrigen davon ausgegangen, dass das UBRegG ohne die Verordnung(en) nach § 8 Abs. 1 ohnehin nicht oder kaum vollzugsfähig sein wird.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird vorgeschlagen, im Gesetzentwurf die Angaben "gespeichert" durch die Angaben "verarbeitet" zu ersetzen, um dem Wortlaut des europäischen Datenschutzrechts zu entsprechen. Damit wird neben der Speicherung auch jede andere Art der Verarbeitung ausgeschlossen, die nicht im Kontext der wirtschaftlichen Betätigung steht.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein Erfüllungsaufwand und Kosten für Kommunen nicht entstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dirk Großmann
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Referat 200 J.-
Stelling-Straße 14
19053 Schwerin